

Onlinekurs Klausuren Coaching
Sommerklausur Strafrecht Nr. 2
Strafrecht
(Bearbeitungszeit: 5 Stunden)

Am 20. Juli 2025 erscheint Herr Andre Ahlwitz, Breslauer Straße 57, 60313 Frankfurt in den Kanzleiräumen von Rechtsanwalt Eduard Enke, Breslauer Straße 5, 60313 Frankfurt und erklärt:

„Herr Rechtsanwalt, Sie müssen mir bitte unbedingt helfen. Ich bin vom Landgericht Frankfurt zu einer meines Erachtens ungerechtfertigten Freiheitsstrafe verurteilt worden. Ich habe meinem bisherigen Anwalt das Mandat entzogen, weil ich fürchte, der hat total gepfuscht. Er setzte auf eine Konfliktverteidigung, wie er das nannte. Nun ist die Strafe viel höher als er das prognostiziert hat.

Die Sache mit den beiden Jugendlichen ist saublöd gelaufen. Ich brauchte halt dringend Kohle und hätte nicht gedacht, dass die beiden mich später identifizieren können. Immerhin hatte ich mir eine Perücke auf meine Glatze aufgesetzt und einen Schnauzbart angeklebt, der mir dann allerdings runterfiel, als die beiden abhauten und ich ihnen zunächst zu folgen versuchte.

Bei der Sache in der Gaststätte finde ich, dass es eine Sauerei ist, dass die sich offenbar überhaupt nicht dafür interessiert haben, dass ich mich wegen des Schnitzels beschwert hatte. Jedenfalls wurde ich für den Tritt ans Bein von diesem Inhaber bestraft. Ich habe den Tritt ja auch direkt schon bei der Polizei und dann auch vor Gericht eingeräumt. Schließlich wollte ich mich nur verteidigen. Der hatte doch kein Recht, mich einfach so festzuhalten! Der weiß doch genau, dass ich normalerweise anstandslos meine Rechnung begleiche. Das hätte ich selbstverständlich auch an dem Tag gemacht, hätte man mir etwas Genießbares serviert. Ich würde Stammgäste jedenfalls nicht so behandeln!

Und die Sache mit dem Schlag mit dem Holzprügel vom 9. Januar 2025 wollen sie mir ja auch anhängen. Da habe ich die ganze Zeit beteuert, dass ich nicht der Täter war. Leute mit Glatze können von den Zeugen schon mal schnell verwechselt werden. Hätte dieser Dreckskerl Bernd Gallig nicht ausgesagt, dass mein verstorbener Kumpel Stefan Brandstifter ihm gegenüber seine und meine angeblichen Verbrechen erzählte hätte, wäre das alles doch viel zu dünn gewesen als Beweis.

Da mein bisheriger Anwalt mich so enttäuschte, habe ich bereits kurze Zeit nach der Urteilsverkündung selbst an das Gericht geschrieben, dass ich Rechtsmittel gegen das Urteil einlege. Dann habe ich erst mal nichts weiter unternommen, weil ich dachte, dass die Gerichte jetzt von selbst tätig werden müssen.

Als ich gestern mit meinem alten Anwalt sprach, meinte der, dass das wohl doch nicht so einfach sei. Da keine Berufung möglich sei, könne man wohl nichts mehr dagegen

hemmer.assessorkurs

Klausuren Coaching 2026-1

Sommerklausur Strafrecht Nr. 2 / Sachverhalt Seite 2

tun, dass das Gericht mich für den Täter hält. Und auf dieser Basis sehe er keine Chance, gegen das Urteil vorzugehen. Das kann doch nicht sein! Deswegen habe ich ihm gesagt, dass er mich nicht weiter vertreten soll, und bin nun bei Ihnen, damit Sie meine Verteidigung weiter übernehmen.“

Der Mandant unterzeichnet eine Strafprozessvollmacht. Rechtsanwalt Enke beantragte daraufhin beim Landgericht Einsicht in die Verfahrensakte.

Az. 2 KLS 311 Js 34111/25

Protokoll:

der öffentlichen Sitzung des Landgerichts Frankfurt vom 10. Juni 2025 (Auszug):

Gegenwärtig:

Richterin am Landgericht Hartwig	als Vorsitzende
Richter am Landgericht Kaya	als Beisitzer
Olga Ovcharov und Silvan Seiler	als Schöffen
Staatsanwältin Beck	als Vertreterin der Staatsanwaltschaft
Justizangestellte Müller	als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

In der Strafsache gegen Andre Ahlwitz
wegen versuchter schwerer räuberischer Erpressung u.a.

sind bei Aufruf der Sache erschienen der Angeklagte, sowie Rechtsanwalt Murks als Verteidiger; die geladenen Zeugen

Die Zeugen werden über ihre Zeugenpflichten gemäß § 57 StPO belehrt und verlassen danach den Sitzungssaal.

Der Verteidiger Murks stellt sodann folgenden Antrag:

Der Beisitzer, Richter am Landgericht Kaya, wird wegen Besorgnis der Befangenheit ablehnt.

Begründung:

Durch Schreiben vom 26. April 2025 hat die Verteidigung dem Beisitzer Kaya einen Fragenkatalog vorgelegt. Hintergrund ist das parteipolitische Engagement und die Mitgliedschaft im Gemeinderat des Beisitzers Kaya. Der Angeklagte wiederum ist aktives Mitglied einer Partei, die von den übrigen Parteien oft als rassistisch geprägt bezeichnet wird. Einige Mitglieder der Partei des Beisitzers sollen die Abgeordneten der Partei des Angeklagten sogar als moralisch mitverantwortlich für die Anschläge auf Synagogen, Flüchtlingsheime und anderes bezeichnet haben. Der Fragenkatalog bezog sich auf die höchstpersönliche Einstellung des Beisitzers Kaya und sollte sinnvollerweise vor Prozessbeginn klären, ob er in der Lage ist, unvoreingenommen über die von der

hemmer.assessorkurs

Klausuren Coaching 2026-1

Sommerklausur Strafrecht Nr. 2 / Sachverhalt Seite 3

Anklageschrift erhobenen Vorwürfe zu urteilen. Durch Schreiben vom 3. Mai 2025 erklärte Beisitzer Kaya, dass er den Fragenkatalog nicht beantworten werde. Er versicherte lediglich pauschal, dass er aufgrund seiner Ausbildung und Erfahrung in der Lage sei, unvoreingenommen zu urteilen. Dieses völlig unkooperative Verhalten begründet eindeutig den Verdacht, dass Beisitzer Kaya in seiner Unparteilichkeit und Unvoreingenommenheit beeinflusst sein könnte.

Beisitzer Kaya reicht eine dienstliche Äußerung zu den Akten.

Die Hauptverhandlung wird auf Anordnung der Vorsitzenden zur Entscheidung über den Befangenheitsantrag unterbrochen.

Nach Wiederaufnahme verkündet die Vorsitzende den folgenden Beschluss:

„Die Ablehnung des Richters am Landgericht Kaya wird zurückgewiesen.“

Begründung:

„Der Antrag ist bereits unzulässig. Dem Verteidiger war am 19. April 2025 die Mitteilung der Gerichtsbesetzung zugestellt worden. Die Erklärung des Beisitzers Kaya vom 3. Mai 2025 wurde ihm am 4. Mai 2025 zugestellt. Daher ist der Antrag auf Ablehnung nicht unverzüglich, also verspätet gestellt worden, weil keine Entschuldigung dafür vorliegt, warum er nicht früher gestellt wurde.

Überdies ist der Antrag auch unbegründet. Beisitzer Kaya hat die Beantwortung des Fragenkatalogs zu Recht abgelehnt, da dies nicht zu seinen Aufgaben und Verpflichtungen gehört. Auch im Übrigen sind keine Anhaltspunkte dafür gegeben, die bei verständiger Würdigung den Verdacht begründen könnten, der Richter könnte in seiner Unparteilichkeit und Unvoreingenommenheit beeinflusst sein.“

Sodann wird der Angeklagte zu seinen persönlichen Verhältnissen vernommen. Er erklärt zu seiner Person: (.....) .

Die Vertreterin der Staatsanwaltschaft verliest den Anklagesatz aus der Anklageschrift vom 11. März 2025.

Die Vorsitzende stellt fest, dass die Anklage mit Beschluss vom 1. April 2025 unverändert zur Hauptverhandlung zugelassen und das Hauptverfahren vor dem Landgericht Frankfurt eröffnet worden ist.

Der Angeklagte wird gemäß § 243 Abs. 5 Satz 1 StPO belehrt.

Der Angeklagte lässt sich zur Sache ein.

1. Zeugin: Emilia Eckel-Bast,

Die Zeugin sagt zur Sache aus.

hemmer.assessorkurs
Klausuren Coaching 2026-1
Sommerklausur Strafrecht Nr. 2 / Sachverhalt Seite 4

Die Zeugin bleibt auf Anordnung der Vorsitzenden unvereidigt und wird im allseitigen Einverständnis entlassen.

2. Zeuge: Kuno Keck,

Der Zeuge sagt zur Sache aus.

Der Zeuge bleibt auf Anordnung der Vorsitzenden unvereidigt und wird im allseitigen Einverständnis entlassen.

3. Zeuge: Wotan Ahlwitz,

Es wird festgestellt, dass der Zeuge der Bruder des Angeklagten ist. Nach Belehrung gemäß § 52 StPO erklärt der Zeuge, die Aussage verweigern zu wollen.

Der Zeuge bleibt auf Anordnung der Vorsitzenden unvereidigt und wird im allseitigen Einverständnis entlassen.

Wegen der Minderjährigkeit der beiden Zeugen Bernd Bast und Cahin Cenk schließt die Vorsitzende die Öffentlichkeit für die Dauer der Aussage der beiden Zeugen aus (§ 172 Nr. 4 GVG). Die anwesenden Zuhörer verlassen auf Anordnung der Vorsitzenden den Sitzungssaal.

4. Zeuge: Bernd Bast,

Der Zeuge sagt zur Sache aus.

Der Zeuge bleibt infolge Vereidigungsverbots gemäß § 60 Nr. 1 StPO unvereidigt und wird im allseitigen Einverständnis entlassen.

5. Zeuge: Cahin Cenk,

Der Zeuge sagt zur Sache aus.

Der Zeuge bleibt infolge Vereidigungsverbots gemäß § 60 Nr. 1 StPO unvereidigt und wird im allseitigen Einverständnis entlassen.

Die Öffentlichkeit der Verhandlung wird wieder hergestellt. Die Zuhörer kehren in den Saal zurück.

(...)

8. Zeuge: Bernd Gallig,

hemmer.assessorkurs

Klausuren Coaching 2026-1

Sommerklausur Strafrecht Nr. 2 / Sachverhalt Seite 5

Es wird festgestellt, dass der Zeuge der Halbbruder des ebenfalls verfolgten Stefan Brandstifter ist, der verdächtigt wurde, den Angeklagten zu der Körperverletzung vom 9. Januar 2025 angestiftet zu haben.

Weiter wird festgestellt, dass das Verfahren gegen Stefan Brandstifter von der Staatsanwaltschaft zunächst in einer Akte mit dem Verfahren gegen den Angeklagten geführt worden war. Allerdings ist Stefan Brandstifter am 2. März 2025 gestorben.

Der Zeuge sagt zur Sache aus.

Der Zeuge bleibt auf Anordnung der Vorsitzenden unvereidigt und wird im allseitigen Einverständnis entlassen.

9. Zeuge:

Zur Person: Martin Möwedes, Diplom Sozialpädagoge, Drogenberater bei der Stadt Frankfurt, geb. 12. Dezember 1984,

Der Zeuge beruft sich gegenüber dem Gericht auf ein ihm zustehendes Zeugnisverweigerungsrecht. Er wird vom Gericht darüber belehrt, dass ihm dies vorliegend nicht zustehe, weil es um Aussagen gehe, die der Angeklagte ihm gegenüber anlässlich eines zufällig gemeinsamen und privaten Besuchs einer Meditations-Veranstaltung gemacht habe.

Der Zeuge sagt daraufhin zur Sache aus.

Der Zeuge bleibt auf Anordnung der Vorsitzenden unvereidigt und wird im allseitigen Einverständnis entlassen.

10. Zeuge: Tom Malz,

Der Zeuge sagt zur Sache aus.

Der Zeuge bleibt auf Anordnung der Vorsitzenden unvereidigt und wird im allseitigen Einverständnis entlassen.

(...)

Das Gericht erteilt gemäß § 265 StPO folgenden Hinweis:

Der Bundeszentralregisterauszug des Angeklagten wird verlesen.

Die Beweisaufnahme wird geschlossen.

Die Vertreterin der Staatsanwaltschaft erhält zu ihrem Schlussvortrag das Wort und führt aus:.

hemmer.assessorkurs
Klausuren Coaching 2026-1
Sommerklausur Strafrecht Nr. 2 / Sachverhalt Seite 6

Der Verteidiger erhält zu seinem Schlussvortrag das Wort und führt aus

Der Angeklagte erhält Gelegenheit, sich zu äußern; er schließt sich den Ausführungen des Verteidigers an. Der Angeklagte hat das letzte Wort.

Das Gericht zieht sich zur Beratung zurück.

Sodann verkündete die Vorsitzende im Namen des Volkes folgendes

Urteil:

1. Der Angeklagte ist schuldig der gefährlichen Körperverletzung in zwei Fällen sowie der versuchten schweren räuberischen Erpressung.
2. Er wird deshalb zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 4 Jahren und 11 Monaten verurteilt.
3. Der Angeklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Angewandte Vorschriften: §§ 224 Abs. 1 Nr. 2, 253 Abs. 1, 255, 250 Abs. 2 Nr. 1, 22, 23 Abs. 1 Alt. 1 StGB.

Die wesentlichen Urteilsgründe werden von der Vorsitzenden mündlich bekannt gegeben.

Rechtsmittelbelehrung wird erteilt.

(.....)

Das Protokoll wurde fertiggestellt am 11. Juni 2025.

Hartwig
Vorsitzende Richterin
am Landgericht

Müller
Justizangestellte

Auszug aus dem Urteil des Landgerichts Frankfurt vom 10. Juni 2025:

I.

..... (Angaben zu den persönlichen Verhältnissen).

II.

hemmer.assessorkurs

Klausuren Coaching 2026-1

Sommerklausur Strafrecht Nr. 2 / Sachverhalt Seite 7

1. Am 24. Oktober 2024 bestellte der Angeschuldigte in der Gaststätte „Le Petit“ in Frankfurt, Bendergasse 6, ein Schnitzel. Der Angeklagte ist dem Inhaber Tom Malz persönlich und mit Adresse bekannt.

Nachdem er die Beilagen komplett und einen Teil des Schnitzels bereits gegessen hatte, rief der Angeklagte nach dem Kellner und reklamierte das Schnitzel als seiner Ansicht nach viel zu klein, teilweise versalzen und mit unangenehm riechender Panade. Er erklärte, dass er das seines Erachtens völlig missratene Schnitzel so nicht akzeptieren könne und nicht bezahlen werde.

Als er in der Folge ohne Bezahlung das Lokal verlassen wollte, erklärte der Inhaber Tom Malz, dass er hiermit sein gesetzliches Selbsthilferecht ausübe und den Angeklagten nicht aus dem Lokal gehen lasse, solange dieser die Rechnung nicht bezahlt habe.

Hierbei griff der körperlich klar überlegene Zeuge Malz dem Angeklagten mit einem festen Griff mit beiden Armen an die Schultern, um ihn am Verlassen des Lokals zu hindern. Er forderte den Angeklagten erneut zur Zahlung auf mit den Worten: „Zahl das Schnitzel, sonst wartest du hier im Schwitzkasten, bis die Polizei da ist!“.

Daraufhin versetzte der Angeklagte dem Zeugen einen gezielten Tritt mit dem beschuhten Fuß gegen das Knie, woraufhin dieser völlig überrascht von ihm abließ.

Der Zeuge Malz hat am 26. Oktober 2024 schriftlich Strafantrag gestellt.

2. Am 2. Januar 2025 bedrohte der Angeklagte, der auf der Suche nach einer Einnahmequelle war, um sich Marihuana kaufen zu können, die beiden 13-jährigen Jungen Bernd Bast und Cahin Cenk in der Breslauer Straße in Frankfurt mit einem Messer und forderte sie auf, für ihn in der Innenstadt von Frankfurt Wertgegenstände zu stehlen.

Wie vom Angeklagten beabsichtigt, hatten die beiden Jungen Angst vor dem Angeklagten und waren von dem vorgehaltenen Messer so beeindruckt, dass sie sich zunächst nicht zu widersetzen wagten und ihm zusagten, sich an seine Anweisungen zu halten. Sie gingen vor dem Angeklagten laufend in Richtung Innenstadt. Bereits nach etwa einem Kilometer und bevor sie die Innenstadt erreicht hatten, gelang es ihnen aber, in eine Seitenstraße wegzulaufen und sich dem Angeklagten zu entziehen.

3. Am 9. Januar 2025 stürzte sich der Angeklagte in der Kafkastraße in Frankfurt – mutmaßlich nach Aufforderung durch den inzwischen verstorbenen Stefan Brandstifter – von hinten auf den Barzan Mustafi und schlug dem völlig überraschten Opfer mehrfach mit einem Stück Holz auf Rücken und Schultern, bevor er in einen Seiteneingang verschwand. Das Opfer erlitt eine Fraktur des Schulterblatts.

III.

Dieser Sachverhalt steht fest aufgrund, sowie der Aussagen der Zeugen, den verlesenen Urkunden

hemmer.assessorkurs
Klausuren Coaching 2026-1
Sommerklausur Strafrecht Nr. 2 / Sachverhalt Seite 8

Die Vorgänge in der Gaststätte vom 24. Oktober 2024 räumt der Angeklagte vollumfänglich ein. Seine Einlassung wird überdies bestätigt durch (*Beweiswürdigung*)

Hinsichtlich der Tat vom 2. Januar 2025, der Bedrohung der Jugendlichen Bernd Bast und Cahin Cenk, hat der Angeklagte nach anfänglichem Bestreiten den Tathergang teilweise eingeräumt, wenn auch mit gewissen Widersprüchen. Die Überzeugung des Gerichts zum Tatablauf und zu den Beweggründen stützt sich v.a. auch auf die hierzu gehörten Zeugen Emilia Eckel-Bast, Kuno Keck, Bernd Bast und Cahin Cenk. (*es folgt eine umfassende Beweiswürdigung*)

Hinsichtlich der Tatvorwürfe der Misshandlung des Barzan Mustafi vom 9. Januar 2025 bestreitet der Angeklagte die Tat. Das Gericht ist dennoch von seiner Täterschaft überzeugt. Diese Überzeugung folgt aus der in der Hauptverhandlung verlesenen Urkunde über sowie den Aussagen der Zeugen Bernd Gallig und Martin Möwedes. (*es folgt eine umfassende Beweiswürdigung*)

IV.

Durch sein Verhalten hat sich der Angeklagte der versuchten schweren räuberischen Erpressung in Tatmehrheit mit Körperverletzung in Tatmehrheit mit gefährlicher Körperverletzung schuldig gemacht, strafbar gemäß

V.

..... (*Strafzumessung*)

VI.

..... (*Kosten*)

Hartwig
Vorsitzende Richterin
am Landgericht

Kaya
Richter
am Landgericht

Andre Ahlwitz
Breslauer Straße 57
60313 Frankfurt

Frankfurt, den 13. Juni 2025

An das
Landgericht Frankfurt
60313 Frankfurt

Hiermit lege ich Rechtsmittel ein gegen das Urteil des Landgerichts Frankfurt, Az. 2 KLS 311 Js 34111/25.

Teilweise war ich gar nicht der Täter und außerdem ist die Strafe viel zu hart.

Dagegen muss ich mich wehren!

hemmer.assessorkurs

Klausuren Coaching 2026-1

Sommerklausur Strafrecht Nr. 2 / Sachverhalt Seite 9

Andre Ahlwitz

Die Anklageschrift der Staatsanwaltschaft Frankfurt vom 11. März 2025 bezog sich auf alle nun abgeurteilten Taten. Hinsichtlich der Tat vom 2. Januar 2025 lautete der Vorwurf dort noch auf versuchte räuberische Erpressung gemäß §§ 253 Abs. 1, 255, 250 Abs. 1, 22, 23 Abs. 1 Alt. 1 StGB in Tateinheit mit versuchtem Diebstahl in mittelbarer Täterschaft gemäß §§ 242 Abs. 1, Abs. 2, 22, 23 Abs. 1 Alt. 2, 25 Abs. 1 Alt. 2 StGB.

Vom Abdruck wird abgesehen.

Die Akteneinsicht in die Verfahrensakte beim Landgericht Frankfurt durch Rechtsanwalt Enke ergab Folgendes:

Nach dem BZR-Auszug ist der Mandant wegen Volksverhetzung, schwerer Körperverletzung und Landfriedensbruch vorbestraft.

Das Schreiben des Mandanten vom 13. Juni 2025 ging am 14. Juni 2025 beim Landgericht Frankfurt ein.

Bei den Verfahrensakten befand sich eine Verteidigervollmacht für den Rechtsanwalt Murks aus Frankfurt, die der Mandant ausgestellt hatte.

Das vollständig abgefasste Urteil wurde Rechtsanwalt Murks am 21. Juni 2025 förmlich zugestellt.

Dem Angeklagten selbst wurde es am 24. Juni 2025 ebenfalls förmlich zugestellt.

Vermerk für die Bearbeitung:

Die Erfolgsaussichten der Revision sind zu begutachten. Die materiell-rechtliche Strafbarkeit ist hierbei umfassend zu prüfen. Zeitpunkt der Begutachtung ist der 20. Juli 2025.

Das Gutachten braucht keine Sachverhaltsdarstellung zu enthalten.

Etwaige Revisionsanträge sind auszuformulieren.

Das Gutachten soll auch Erwägungen zur Zweckmäßigkeit des Vorgehens enthalten. Diese sind in einem Mandantenschreiben darzustellen.

Straftatbestände außerhalb des StGB und Ordnungswidrigkeiten sind nicht zu prüfen.

hemmer.assessorkurs
Klausuren Coaching 2026-1
Sommerklausur Strafrecht Nr. 2 / Sachverhalt Seite 10

Weitere Hinweise zur Bearbeitung:

Es ist zu unterstellen:

- dass die nicht (u.a. im Protokoll) abgedruckten Passagen der angeführten Dokumente keinen für Schriftsatz oder Hilfsgutachten relevanten Inhalt, insbesondere keine Verfahrensfehler enthalten
- dass alle in der Hauptverhandlung eingeholten Beweismittel in die Urteilsgründe eingeflossen sind und das Urteil sich nur auf tatsächlich erhobene Beweismittel stützt
- dass das Gericht bei dem Beschluss über die Zurückweisung der Ablehnung des Beisitzers in korrekter Besetzung entschieden hat,
- dass etwaige nach § 265 StPO nötige Hinweise durch das Gericht erteilt wurden.